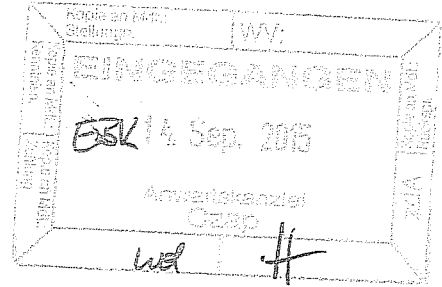
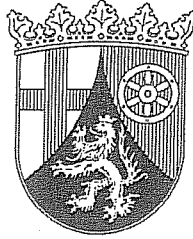


Aktenzeichen:
24 C 141/15



Amtsgericht
Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-
ße 13, 96114 Hirschaid

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch die Richterin am Landgericht
im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 17.08.2015 eingereicht werden konnten,
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.943,18 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 14.01.2015 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 949,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.04.2015 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Rückzahlung erbrachter Zahlungen aufgrund eines Anzeigenwerbevertrages.

Die Klägerin betreibt ein Kloster. Am 23.09.2013 unterzeichnete sie einen Anzeigenauftrag (Blatt 15 der Akte).

Dieses lautet auszugsweise wie folgt:

Auftragsbedingungen:

Als Auslieferungstellen sind vorgesehen:

Öffentliche Einrichtungen, Behörden, Krankenhäuser, Ämter, Groß Einzelhandel, Geldinstitute, Arztpraxen, sowie Inserenten.

Andere wirksame Veröffentlichungen sind dem Auftraggeber freigestellt.

Die Auflagenhöhe beträgt mindestens 800 Exemplare.

Die Verteilung erfolgt ca. 4 Monate nach Vertragsabschluß. Gültigkeit des Anzeigenauftrages ist 1 Jahr. Die Firma E verteilt das Objekt vier Mal jährlich neu.

Für jede Ausgabe wird der ausgewiesene Anzeigenpreis neu in Rechnung gestellt, insgesamt vier Mal.

Weiter unten heißt es:

Zu Ihrem Anzeigenauftrag erhalten sie auch einen Eintrag ihres Unternehmens in unserem neu gestalteten Online Portal www. .de.

Weiterhin ist geregelt:

Nettopreis / Ausgabe: 1.498,00 €

Satz & Farbpauschale: 198,00 €

Zuzüglich 48,00 € Versand, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer

Objekt / Infobroschüre, Ausgabe: Stadt & Kreis, Feldgröße: zwei

Ende des Jahres 2013 beziehungsweise Anfang des Jahres 2014 stellte die Beklagte zwei Rechnungen über jeweils 2.075,36 €. Diese Rechnungen hat die Klägerin bezahlt. Mit Schreiben vom 04.03.2014 hat die Beklagte die dritte Rechnung für das Objekt über 2.075,36 € übersandt. Auf diese Rechnung hat die Klägerin am 10.03.2014 eine Zahlung in Höhe von 1.971,59 € geleistet.

Mit Schreiben vom 26.05.2014 hat der Beklagte die vierte Rechnung (Schlussrechnung für das Objekt Infobroschüre über 2.075,36 € übersandt.

Auf diese Rechnung hat die Klägerin per 31.05.2014 unter Skontierung eine Zahlung in Höhe von 1.971,59 € geleistet.

Mit einem weiteren Schreiben vom 24.10.2014 hat der Beklagte erstmalig eine Schlußrechnung für das Objekt Online Portal www. .de über 949,62 € übersandt.

Auch diese Rechnung hat die Klägerin am 28.10.2014 eine Zahlung in Höhe von 949,62 € geleistet.

Mit Schreiben vom 30.12.2014 wurde der Beklagte zur Rückzahlung aufgefordert.

Die Klägerin ist der Auffassung,

ein wirksamer Anzeigenauftrag sei nicht zustande gekommen, hilfsweise und auch vorsorglich habe sie ihn wegen arglistiger Täuschung angefochten. Im Übrigen sei der Vertrag auch nicht erfüllt worden. Hinsichtlich der Rechnung vom 24.10.2014 über die kostenpflichtige Eintragung in das Online Portal www.die-landkreise.de liege überhaupt kein Auftrag vor.

Sie beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, es handele sich bei dem zustande gekommenen Vertrag um einen Werkvertrag. Die Leistungen des Beklagten habe die Klägerin durch ihre Zahlung konkludenter als mangelfrei angenommen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass dieselbe Mitarbeiterin, die den Vertrag vom 23.09.2013 unterschrieben habe, auch die Rechnungen geprüft habe.

Eine Anfechtung wäre gemäß § 124 BGB sowieso verfristet, da die Anfechtung erst 15 Monate nach Abschluß des Anzeigenauftrages erklärt worden sei.

Im Übrigen sei auch der geschuldete Werkerfolg hinreichend bestimmt, die Verbreitungsart sei hinreichend bestimmt, ebenfalls die Auslieferungsstellen. Auch bestehe ein Zahlungsanspruch aufgrund der Veröffentlichung der Anzeige im Online Portal, da der Eintrag nur für das erste Vertragsjahr kostenlos sei und die Beschränkung der Vertragslaufzeit aus dem Anzeigenauftrag auf 1 Jahr sich nur auf die Infobroschüre nicht aber auf die Veröffentlichung im Online-Angebot beziehe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger kann von dem Beklagten gemäß § 812 Absatz I Satz 1. Alt. BGB Zahlung von 3.943,18 € und 949,62 € verlangen.

A) Infobroschüre

Die Zahlungen in Höhe von 3.943,18 €, die die Klägerin auf die Rechnungen des Beklagten geleistet hat, hat dieser ohne Rechtsgrund erlangt, da ein wirksamer Werbevertrag nicht zustande gekommen ist.

In dem vorgenannten Vertragsformular ist kein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss des Vertrages im Sinne des § 145 BGB zu sehen. Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages ist nur dann wirksam, wenn er so hinreichend bestimmt ist, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen und der Vertragsinhalt im Streitfall vollständig festgestellt werden kann.

Ob das der Fall ist, muss erforderlichenfalls im Wege der Auslegung ermittelt werden. Demnach muss das Angebot die *essentialia negotii* eines Vertrages enthalten.

Bei einem Werbevertrag, also einem Vertrag um die Veröffentlichung und zur Verbreitung von Anzeigen, der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, ist nach allgemeiner Meinung als Werkvertrag im Sinne des § 631 Absatz I BGB zu charakterisieren.

Bei solchen Verträgen, kommt es nach allgemeiner Meinung nicht nur auf die Veröffentlichung der Anzeige als solche, sondern auch auf die damit verbundene Werbewirksamkeit an (BGH-Urteil vom 19.06.1984, NJW 1984, 2406, 2407, LG Bad Kreuznach, Urteil vom 13.02.2001, NJW-RR 2002, 130).

Der Vertragsinhalt ist bei solchen Verträgen deshalb nur dann hinreichend bestimmt, wenn die

Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten (vergl. LG Bad Kreuznach vom 13.02.2001, 1 S 194-00, NJW RR 2002, 130). Ferner muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll, weil andernfalls vom Gericht nicht festgestellt werden kann, ob der geschuldete Werbeeffect tatsächlich erzielt werden kann, beziehungsweise eingetreten ist (vergl. LG Lübeck vom 06.04.1999, NJW - RR 1999, 1655).

Hiervon kann unter Zugrundelegung des von der Beklagten verwendeten Formulars nicht ausgegangen werden.

Aus diesem Vertrag ergibt sich keinerlei Regelung über das Verteilungsgebiet. Es wurde einzig bestimmt, dass Auslieferungsstellen öffentliche Einrichtungen, Behörden, Krankenhäuser, Ämter, Groß- und Einzelhandel, Geldinstitute, Arztpraxen, sowie Inserenten sein sollen. Was dies bedeutet, ist völlig unklar.

Soweit der Beklagtenvertreter darauf hinweist, dass das Verteilungsgebiet das gesamte Bundesgebiet sei, würde dies zur Bestimmtheit wohl nicht ausreichen, kann dem Vertrag aber auch nicht entnommen werden.

Im Übrigen sind auch die Auslieferungsstellen völlig unbestimmt. Hier sind eine Vielzahl von Einrichtungen genannt, die unter Berücksichtigung der Auflagenhöhe von 800 Exemplaren im gesamten Bundesgebiet sicherlich nicht alle beliefert werden können. Es ist insoweit völlig unklar, in welchem Umfang die einzelnen Einrichtungen beliefert werden und wer sie auswählt.

Da insoweit zwischen den Parteien schon kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, braucht auch auf die weiteren Fragen der Anfechtung und Erfüllung des Vertrages nicht weiter eingegangen zu werden.

B) Eintrag im Onlineportal

Auch hier besteht ein Anspruch aus § 812 Absatz I Satz 1 1. Alt. BGB auf Rückzahlung der gezahlten 994,00 €.

Soweit der Beklagte hier vorträgt, der Eintrag im Onlineportal sei ausweislich seines Schreibens vom 24.10.2014 (Blatt 18 der Akte) nur im ersten Jahr kostenfrei und danach kostenpflichtig, ergibt sich nicht woher diese Kostenpflichtigkeit sich ergeben soll. Insbesondere in dem vorgelegten Vertragsformular befindet sich hierzu nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.09.2015

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

